



### Informationen zu Stallpflicht und Biosicherheit

#### Stallpflicht

Aufgrund einer Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 23.03.2021 besteht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest („Vogelgrippe“) durch Wildvögel zurzeit in der Region Hannover für Geflügel eine Stallpflicht.

Geflügel darf ausschließlich gehalten werden

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, aber nur wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Unter das aufzustallende Geflügel fallen Hühner, Puten, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse. Andere Vogelarten (incl. Tauben) müssen nicht aufgestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung von der Stallpflicht beantragt werden. Dabei ist anzugeben, durch welche anderen Maßnahmen der Kontakt des Geflügels mit Wildvögeln sicher unterbunden werden soll.

Die Stallpflicht ist nicht befristet. Sie wird aufgehoben, sobald es die Seuchenslage zulässt.

#### Biosicherheit in Großbetrieben

In Betrieben mit mehr als 1000 Stück Geflügel gelten besondere Hygienebestimmungen: Es muss eine Einrichtung zum Waschen der Hände und zum Desinfizieren der Schuhe vorhanden sein. Die Ställe und Ausläufe dürfen nur in Schutzkleidung betreten werden und sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Nach jeder Ausstellung müssen der Stall, der Verladeplatz und benutzte Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden. Transportfahrzeuge sind nach jedem Geflügeltransport ebenfalls zu reinigen und zu desinfizieren. Auch überbetrieblich genutzte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor jeder Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. Es ist eine Schädnerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren. Kadavertonnen und andere Behältnisse oder Räume zur Aufbewahrung von totem Geflügel sind mindestens einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren, bei Bedarf auch öfter.

#### Biosicherheit in anderen Betrieben

Derzeit gibt es für Betriebe mit weniger als 1000 Stück Geflügel keine verpflichtenden Hygienebestimmungen. Zur Vermeidung einer Seucheneinschleppung wird jedoch dringend empfohlen:

- Zutritt nur mit bestandsspezifischer Schutzkleidung incl. Schuhwerk
- Hände- und Schuhdesinfektion vor Betreten des Stalles
- Kein Zugang von Wildvögeln zu Futter, Einstreu und Gegenständen aus der Geflügelhaltung
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung, Fernhalten von Hunden und Katzen
- Kein Betreten fremder Geflügelhaltungen
- Personenverkehr im eigenen Bestand möglichst weit einschränken.

Stand: 22.03.2021

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bei Bedarf bitte an die oben angegebene Anschrift.